

Merkblatt

Inhalt

Informationen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	1
Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Stadt Knittlingen	
Benutzungszwang	4
Bedingungen zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang	
Prinzipskizze Aufbau einer Regenwasserantage	6
Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	
Erklärung zur Nutzung von Niederschlagswasser / Pflegwasser	

Informationen zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Sehr geehrter Bauherr,

Grundstückseigentümer, die beabsichtigen, ihr Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, werden gebeten, Folgendes zu beachten;

1. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung muss mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Stadt Knittlingen beantragt werden. Die zur Antragstellung erforderlichen Vordrucke werden von der Stadtverwaltung unentgeltlich abgegeben. Sie liegen diesem Merkblatt bei.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Bauherren beim Beantragen des Anschlusses an die Öffentliche Wasserversorgung bei der Frage nach einer geplanten Eigenversorgung vergessen, ihre Zisternen anzumelden und sich für diese um eine Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgungssatzung zu bemühen. Deshalb verlangt die Stadt Knittlingen als Anlage zum Antrag auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung von jedem Bauherrn eine Erklärung zur Regenwassernutzung.

Mit den Arbeiten zur Erstellung des Anschlusses darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Antrages auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung durch die Stadt begonnen werden,

- 2. Die Herstellung der Hausanschlussleitung erfolgt durch das Wasserwerk der Stadt Knittlingen.
- 3. Die Fertigstellung der Anschlussleitungen und der Verbrauchsanlagen ist dem Wasserwerk der Stadt Knittlingen zu melden. Der Stadt ist Gelegenheit zur Überprüfung der Anlage zu geben.
- 4. Bitte beachten Sie den beiliegenden Auszug aus der Wasserversorgungssatzung,
- 5. Hinweis: Einige Bebauungspläne enthalten Vorgaben in Bezug auf die Herstellung von Zisternen. Wir bitten, diese zu beachten!

Ihr Bürgermeisteramt Knittlingen

Auszug aus der Wasserversorgungssatzung der Stadt Knittlingen

vom 01.12.1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 05.12.2012 Stand 01.01.2013

.Allgemeine Bestimmungen

§5

Benutzungszwang

- Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer. ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken,
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen,
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.
 - II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlußnehmers,

Meßeinrichtungen

§13

Anschlußantrag

Der Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlußnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufugen,' soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlußnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsuntemehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- 3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B, von Gewerbebetrieben usw.), für die .auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- im Falle des § 3 Abs, 2 bis 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlußnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüßes werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt,

- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluß notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit,
- (4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlußnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hersteilen.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muß stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undtchtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen,

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlußnehmer hat zu tragen:
 - a) Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Hausanschlüsse
 - b) die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse, wenn sie von ihm veranlasst wurde.

Dies gilt nicht für dem Teil des Hausanschlusses, der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft.

- (2) Der Anschlussnehmer trägt ferner die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung weiterer, vorläufiger und vorübergehender Hausanschlüsse,
- (3) Zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen,
- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (5) Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16 Anlage des Anschlußnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß - mit Ausnahme der Meßeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlüßnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsuntemehmen erfolgen.

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlußnehmers gehören, unter Plomben Verschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind,
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Gute des Trinkwassers ausgeschlossen sind,

§17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlußnehmers

- Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlußnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb,
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsuntemehmen zu beantragen.

§18 Überprüfung der Anlage des Anschlußnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlußnehmers Yor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlußnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen,
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen,

§ 19 Technische Anschlußbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Benutzungszwang

Unser Wasser ist ein wichtiges Nahrungsmittel, das besonders geschützt und geprüft werden muss. Aus diesem Grund ist in § 5 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Knittlingen ein Benutzungszwang verankert. Dies bedeutet, dass auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, der gesamte Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgung zu entnehmen ist. Für die Nutzung von Regenwasserzisternen zur Gewinnung und Nutzung von Brauchwasser kann die Stadt auf Antrag aber eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang erteilen.

Nutzung von Zisternenwasser

a) ausschließlich zur Gartenbewässerung

Die Befreiung vom Benutzungszwang für die Gartenbewässerung wird regelmäßig erteilt. Bitte füllen Sie den beiliegenden Vordruck aus und geben Sie ihn bei der Stadtverwaltung Knittlingen ab. Sie erhalten umgehend Ihre Befreiung.

b) auch im Gebäude (Toilettenspülung, Waschmaschine)

Die Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt hier regelmäßig nur mit den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Hinweisen. Lesen Sie diese bitte bereits jetzt gründlich durch, damit Sie bei der Planung Ihres Bauvorhabens die notwendigen Voraussetzungen schaffen können.

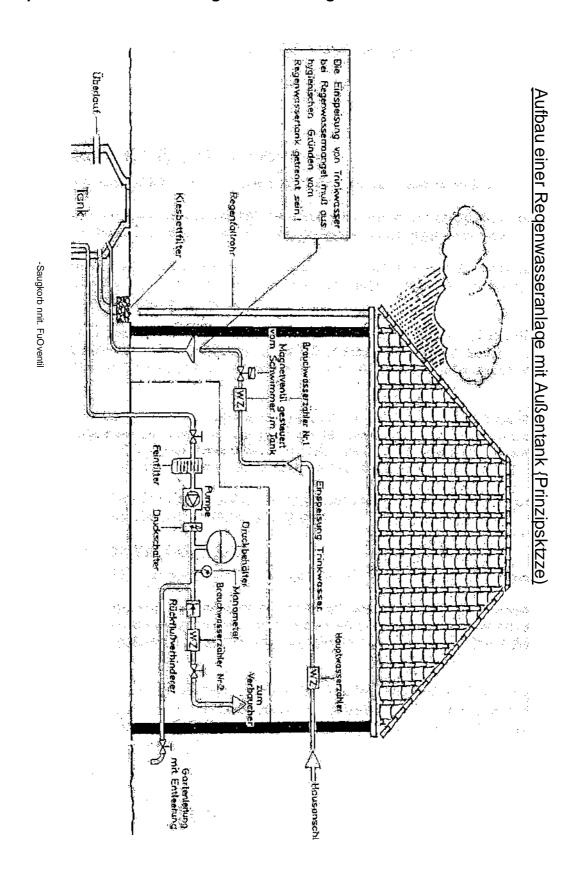
Bitte füllen Sie den beiliegenden Vordruck aus und geben Sie ihn bei der Stadtverwaltung ab.

Bedingungen zur Teilbefreiung vom Benutzungszwang

- Die Befreiung von Benutzungszwang ist stets widerruflich.
- Die Nutzung der Regenwasseranlage ist nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung vor Inbetriebnahme dem Gesundheitsamt beim Landratsamt Enzkreis anzuzeigen.
- Zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Nichttrinkwasser-System darf keine Verbindung hergestellt werden. Die DIN 1988 (insbesondere Teil 4 und DIN EN 1717) ist zu beachten. Es darf auch unter ungünstigen Umständen kein Wasser in das öffentliche Trinkwassernetz fließen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder Ähnlichem hergestellt werden,
- Der Grundstückseigentümer ist ab dem Hauswasserzähler seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber für die Wasserqualität und möglichen Veränderungen verantwortlich.
- Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise und dauerhaft unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Brauchwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988 Teil 2, Ziffer 3.3.2 zu kennzeichnen. Freie Entnahmestellen sind mit Kindersicherungen zu versehen.
- Für Verunreinigungen des öffentlichen Trinkwassernetzes durch die Nichteinhaltung der Trinkwasserverordnung ist der Eigentümer haftbar. Das Rückdrücken oder Rückfiießen von verkeimtem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Infektionsschutzgesetz dar. Notwendig werdende Entkeimungen des öffentlichen Rohrnetzes gehen zu Lasten des Verursachers.

- Für Brauchwasser, das als Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, werden Abwassergebühren erhoben. In der Regenwasserleitung sowie der Leitung zur Nachspeisung mit Trinkwasser ist je eine Wasserzählerhalterung für Wasserzähler zur Bemessung der Abwassergebühr vorzusehen. Wasser, das zur Gartenbewässerung genutzt wird, kann vor der Messstelle entnommen werden. Bitte beachten Sie die Prinzipskizze.
- Die Wasserzähler selbst werden von der Gemeinde beschafft und eingebaut. Sie unterliegen dem Eichgesetz.
- Die Stadt Knittlingen, das Gesundheits- und das Wasserwirtschaftsamt sind auch ohne Vorankündigung berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.
- Änderungen an der Brauchwasseranlage und jeder Neuanschluss einer Entnahmestelle ist unbedingt vorher mit der Stadt Knittlingen abzusprechen.
- Auf die Vorschriften der Trinkwasserverordnung, der Wasserversorgungssatzung der Stadt Knittlingen und das Arbeitsblatt W 555 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. wird verwiesen.

Prinzipskizze Aufbau einer Regenwasseranlage



Elng. am	
Verz. Nr.	

Antrag*) auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

1.	Anschlussnehmer	2.	anzuschließendes Grundstück
1,1	(Name)	2.1	(Ort)
1.2	(tane)	2.2	Straße - Flurst. Nr
13	(Beruf)	3	Beauftragter Installateur (Name und Anschrift)
1.3	(Straße Nr.)	3.1	(Kausanschluss)
1.4	(Wohnort)	3.2	(Verbrauchsanlage)

Beantragt wird die Genehmigung und die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses (Antworten)	'Bearbeitungsvermerke
4. Handelt es sich um (Zutreffendes ankreuzen)	 4.1 □ einen Neuanschluss 4.2 □ eine Änderung des bestehenden Anschlusses 	
Welche Entnahmestellen sind vorhanden bzw. vorgesehen? (Anzahl ein setzen)	5.1 Küchenspülen 5.6	
6.1 Für welche besonderen Einrichtungen soll Wasser verwendet werden? (Zutreffe nd es an k reuzen, ggf. Einsetzen)	6.11 ☐ Dampf/Warmwasser heizung 6.16 ☐ Pumpen mit Wasserantrieb 6.12 ☐ Warmwasserversorgung 6.17 ☐ Wassermotoren 6.13 ☐ Wasserbecken od. –teich im Keller od. im Freien 6.14 ☐ Schwlmmbad/-becken im Keller od, im Freien	
6.2 Geschätzter Wasserbedarf '	6.15 Springbrunnen	
 7.1 Ist eine .Eigenversorgung vorhanden oder geplant? 7.2 Ist eine Wärmepumpe, die dem Grundwasser Wärme entzieht, vorhanden oder geplant? 	☐ nein ☐ ja, Förderung,,sec/l☐ nein ☐ ja	
8, Wurde für das Grundstück schon einmal ein Wasser- versorgungsbeitrag entrichtet'	☐ nein ☐ ja, amEUR	
9,. Erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen oder bereitet er erhebliche Schwierigkeiten? Vgl. § 3 Abs. 2, 3 WVS	☐ nein ☐ ja Nähere Angaben: (Ggf, auf Beiblatt)	
	Geschätzte Baukosten:EUR	

Es ist mir bekannt, dass ich einen Wasserversorgungsbeitrag leisten und die Herstellungskosten der Anschlussleitung tragen muss, Ich verpflichte mich, die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten gern, § 3 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung zu tragen.

Anlage: 1 Lageplan mit Beschreibung und Skizze der geplanten. Anlage des Anschlussnehmers mit Einzeichnung des geplanten Anschlusses und der Abwasser- Kabel-, Gasund sonstiger unterirdischer Leitungen

(Ort, Dalum)

Anschlussnehmer

An die Stadt Knittlingen Frau Henne Marktstraße 19 75438 Knittlingen

Anschlussnehmer:
Name, Vorname
Straße, Hausnummer (aktuelle Anschrift)
Postleitzahl, Ort
Telefon (tagsüber)

Erklärung zur Nutzung von Niederschlagswasser / Pflegewasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Grundstück

Knittlingen		
Ort	Straße Hausnummer	Flurstück Nr.

Ich beantrage eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung.

erkläre ich zur beabsichtigten/vorhandenen Nutzung von Niederschlagswasser.

	d ausschließlich Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung genutzt. t keine Zisterne vorgesehen.
Eine Z	Zisterne ist vorgesehen. Das Niederschlagswasser soll genutzt werden
	ausschließlich zur Gartenbewässerung. Ich beantrage eine Teilbefreiung vom Benutzungszwang nach der Wasserversorgungssatzung.
	zur Gartenbewässerung / für die Toilettenspülung /(Nichtzutreffendes streichen)

(Nichtzutreffendes streichen)